

# Besuchsregelung ab dem 14.07.2020:

## Anmerkung:

Wir alle Mitarbeitende, Angehörige, Bewohner und externe Dienstleister sind eine Verantwortungsgemeinschaft zum Schutz aller Bewohnerinnen und Bewohner. Das macht deutlich, dass wir davon ausgehen uns darauf verlassen zu können, dass Besucherinnen und Besucher die Hygieneregeln einhalten.

1. Es können pro Bewohner 2 Besucher täglich kommen -ohne Terminvereinbarung!
2. Mund-Nasen-Schutz ist zu tragen
3. Mindestabstand von 1,5 m (direkter Verwandtschaft nicht notwendig)
4. Besuche: nur im **Bewohnerzimmer** möglich!
5. Händedesinfektion ist vor dem Besuch durchzuführen (wie bisher)
6. Besuche bei einer covid19-Erkrankung (SARS-Co-V-2): ist möglich, allerdings unter Schutzmaßnahmen (in Rücksprache mit uns)
7. Der Besuch durch Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines akuten Atemwegsinfekt oder erhöhte Temperatur aufweisen, ist nicht gestattet.
8. Bitte besuchen Sie uns grundsätzlich nicht, wenn Sie erhöhte Temperatur, Erkältungsanzeichen, Verlust des Geruchs- und Geschmackssinn haben.
9. In Gemeinschaftsbereichen ist der Besuch nicht gestattet → nur Bewohnerzimmer!
10. Selbstauskunftsbogen: nach §§ 16,25 IfSG (Vorlage beim Gesundheitsamt und/oder Ortspolizeibehörde) ist bei Betreten der Einrichtung abzugeben (wie bisher). Die Kopie erhalten Sie am Eingang bzw. liegen dort aus 1. Stock, Eingang Süd, Kapellenraum. Bitte werfen Sie den Bogen in den Briefkasten (Empfang). Ein Verstoß gegen die Pflicht zu Datenangabe stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Nach 4 Wochen werden die Daten vernichtet.
11. Runde Geburtstage: kann eine Ausnahme sein. Bitte sprechen Sie uns an. (z.B. Feier in Kapelle oder Cafeteria sehen wir als mögliche Lokalität)
12. Externe Therapien oder andere sind uneingeschränkt nach Rücksprache mit der Einrichtungsleitung möglich.
13. Bei einem Ausbruch innerhalb der Einrichtung ist das weitere Vorgehen mit dem Gesundheitsamt durch die Einrichtung abzustimmen. Das Besuchsrecht wird dann beschränkt oder ausgesetzt. Die Einrichtung selbst kann sich nach § 34 Strafgesetzbuch „rechtfertigenden Notstand“ helfen und das Besuchsrecht einschränken bzw. aussetzen.
14. Ausgangsregelungen: Bewohner und Bewohnerinnen haben das Verlassen sowie die Rückkehr in die Einrichtung unverzüglich bei der diensthabenden Fachkraft anzuzeigen. Eine Händedesinfektion (wie bisher) ist unverzüglich bei Rückkehr durchzuführen.

Zum Schutz unserer Bewohnerinnen und Bewohner bitten wir Sie um Einhaltung der oben genannten Regelungen. Herzlichen Dank für Ihr Verständnis!

Heidelberg, 13.07.2020

Friedrich Hauck  
Einrichtungsleiter



SÜDSTADTRESIDENZ CAROLINE SAMMET  
Rheinstraße 29 69126 Heidelberg  
Tel. 06221 - 3574100 Fax 3574199

